

# Werkvertrag

zwischen

**David Stollenwerk  
Garten – und Landschaftsbau  
Am Backofen 19  
53945 Blankenheim**

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

und

**der Ortsgemeinde Esch  
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Edi Schell,  
54585 Esch**

-nachfolgend Ortsgemeinde genannt-

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird beauftragt, die Grabanfertigungen für Erdbestattungen auf dem kommunalen Friedhof der Ortsgemeinde durchzuführen.

## § 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erstellt die Gräber auf dem kommunalen Friedhof in Bodenklasse 2-5. Der Friedhof kann i.d.R. mit einem LKW befahren werden.

Die Grabstellen selber sind in einigen Fällen nur mit einem Minibagger zu erreichen.

(2) Erdgräber haben die Abmessungen: 90 x 220 x 160 cm,

Kindergräber haben die Abmessungen: 80 x 160 x 160 cm,

(3) Die Grube ist gemäß den Vorgaben der Berufsgenossenschaft standsicher zu verbauen. Umlaufend sind trittsichere Laufroste mit einer Breite von ca. 40 cm zu verlegen. Bis zur Bestattung ist die Grube gegen Absturzgefahr zu sichern.

(4) Der Erdaushub kann vor Ort zwischengelagert werden.

(5) Bei einem Wassereinbruch ist das Wasser vor der Bestattung aus der Grube abzupumpen.

(6) In Fällen der Wiederbelegung einer Grabstelle sind die sterblichen Überreste des Verstorbenen pietätvoll beim Aushub einzusammeln. Nach Fertigstellung des Grabes ist eine „Gebeinegrube“ herzustellen, in dem die sterblichen Überreste begraben werden.

(7) Bis 2 Stunden nach der Bestattung ist die Grube wieder zu verfüllen. Die überschüssige Erde kann vor Ort abgelagert oder in Absprache mit der Ortsgemeinde abtransportiert werden.

(8) Der Friedhof ist besenrein zu hinterlassen.

## §3 Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.10.2020. Er hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien (Ortsgemeinde oder Auftragnehmer) bis zum 30.06. eines Jahres gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

#### **§ 4 Pflichten der Ortsgemeinde**

(1) Die Ortsgemeinde, bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wird den Auftragnehmer frühzeitig, in der Regel spätestens 3 Tage vor der Bestattung über Ort, Lage und Uhrzeit der Bestattung informieren. Die Information erfolgt per E-Mail. Die Grabstelle ist in einem Planauszug des Friedhofs markiert.

Bis spätestens einen Tag vor der Bestattung muss die Grabeinfassung vom Steinmetz oder den Angehörigen entfernt worden sein, sofern erforderlich.

(2) Der überschüssige Erdaushub, der nicht wieder verfüllt werden kann, kann der Auftragnehmer in Absprache mit der Ortsgemeinde an einer dafür vorgesehenen Stelle deponieren.

#### **§ 5 Einsatz von Subunternehmern**

Nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde kann der Auftragnehmer die Leistungen oder Teile der Leistungen an Subunternehmer vergeben. Vertragspartner bleibt der Auftragnehmer. Der Subunternehmer ist der Ortsgemeinde frühzeitig anzuzeigen.

#### **§ 6 Vergütung**

(1) Für die Grabherstellung werden folgende Vergütungen gezahlt:

a) Erwachsenen-Erdgrab von **540,00 Euro**

b) Kinder-Erdgrab in Höhe von **450,00 Euro**.

Im Preis zur den Positionen (1) a) und b) sind alle An- und Abfahrten zum Friedhof enthalten.

(2) Als Stundensatz für besondere Leistungen werden für die Dauer der ersten zwei Vertragsjahre **78,00 Euro** vereinbart. Danach ist eine jährliche Anpassung möglich, diese ist schriftlich bis spätestens 30.06. für das Vertragsfolgejahr zu vereinbaren.

(3) Wird es erforderlich, Teile des Friedhofes von Eis und Schnee zu räumen, werden diese Arbeiten zu den ortsüblichen Stundensätzen vergütet. Winterdienst ist nur auf gesonderte Anforderung durch die Ortsgemeinde auszuführen.

(4) Im Preis sind sämtliche Kosten für Maschinen, Treibstoffe und Löhne enthalten.

(5) Alle Preisangaben sind Bruttosummen, einschließlich Mehrwertsteuer.

#### **§ 7 Sonstiges**

(1) Eine verbindliche Angabe über die Anzahl der Bestattungen kann nicht gemacht werden.

(2) Die Bestattungen finden in der Regel an den Wochentagen von Montag bis Samstag statt.

(3) Beschädigungen am Friedhof oder an Nachbargräbern sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

#### **§ 8 Haftung, Versicherung**

(1) Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen.

(2) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für die Verkehrssicherungspflicht bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch unsachgemäße Nutzung der Einrichtungen oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(4) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten mitgebrachten Gegenstände und Maschinen, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.

### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

(2) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und dass alles Erforderliche unternommen wird, um eine Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben.

Esch, den

Blankenheim, den

\_\_\_\_\_  
Edi Schell, Ortsbürgermeister

(DS)

\_\_\_\_\_  
David Stollenwerk, Auftragnehmer